Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/72

25. 01. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über ein Zollverfahren zur Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überprüfung in den freien Verkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses:

Seit der Schaffung der Zollunion hat die Erfahrung auf dem Gebiet der Ermittlung und Berechnung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen gezeigt, daß trotz des einheitlichen Aufbaus des Zolltarifs und der Abschöpfungen nach verschiedenen Agrarverordnungen, die Besteuerung von Waren nach tariflicher Beschaffenheit, Art oder Zustand im Zeitpunkt ihrer Einfuhr zu einem Betrag führt, der höher ist, als wirtschaftlich gerechtfertigt und der dadurch eine Verlagerung von wirtschaftlichen Kapazitäten außerhalb der Gemeinschaft verursacht.

Eine Prüfung der verschiedenen einzelstaatlichen Regelungen hat ergeben, daß zur Zeit nur ein Mitgliedstaat ein besonderes Zollverfahren anwendet, das dieser speziellen Situation Rechnung trägt, während andere Mitgliedstaaten nur Einzelmaßnahmen anwenden oder die sich aus dieser Situation ergebenden Probleme nur zum Teil geregelt haben; die sich daraus ergebende Unterschiedlichkeit ist nicht mit der Einheitlichkeit vereinbar, die die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs innerhalb der gesamten Gemeinschaft erfordert.

Die durch den Vertrag errichtete Zollunion macht es erforderlich, ein gemeinschaftliches Verfahren einzuführen, das es ermöglicht, die Beschaffenheit oder gegebenenfalls den Zustand von Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen, unter zollamtlicher Überwachung zu verändern, und für die enstandenen Erzeugnisse bei ihrer Überführung in den freien Verkehr die auf sie anwendbaren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu erheben.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen durch Titel I, Kapitel 1 des Vertrages geregelt. Dieses Kapitel des Vertrages enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen oder Aussetzungen seiner Sätze; die Worte „autonome Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs" in Artikel 28 gestatten es nicht, die Vorschriften des Verfahrens zur Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung auf diesen Artikel zu stützen. Artikel 27 sieht zwar vor, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen. Es ist deshalb erforderlich, diese Verordnung auf Artikel 235 des Vertrages zu stützen.

Um eine einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Bestimmungen zu gewährleisten, muß ein gemeinschaftliches Verfahren vorgesehen werden, das es ermöglicht, in angemessener Zeit Durchführungsmaßnahmen zu erlassen –

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Zollverfahren eingerichtet, das ermöglicht, eingeführte Waren, die in den freien Verkehr übergeführt werden sollen, unter zollamtlicher Überwachung umzuwandeln.

Dieses Verfahren, im folgenden „Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung" genannt, ermöglicht:

— die tarifliche Beschaffenheit oder auch den Zustand von Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen, unter zollamtlicher Überwachung zu verändern und

— für die entstandenen Erzeugnisse die auf sie anwendbaren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu erheben,

wenn im Zeitpunkt der Abfertigung zu dem Verfahren der Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für die umzuwandelnden Waren niedriger ist, als der Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für die zu diesem Verfahren abgefertigten Waren.

Artikel 2

Die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung ist nach Maßgabe dieser Verordnung für Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs zulässig.

Artikel 3

1. Handelt es sich um Vorgänge nach den Artikeln 5 und 6, wird die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung nur in der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Personen bewilligt.

2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Umwandlung durchgeführt wird, im folgenden zuständige Behörden genannt, bewilligen das Verfahren auf Antrag der Beteiligten global oder für den Einzelfall.

3. Das Verfahren wird nur bewilligt, wenn

— die Nämlichkeit der zu dem Verfahren abgefertigten Waren mit den umgewandelten Erzeugnissen festgestellt werden kann und

— die ursprüngliche Beschaffenheit oder der ursprüngliche Zustand der eingeführten Waren nach ihrer Umwandlung wirtschaftlich sinnvoll nicht wiederhergestellt werden kann.

4. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.

Artikel 4

In der Bewilligung werden die Bedingungen für die Umwandlungsvorgänge festgelegt und insbesondere bestimmt:

— die tarifliche Beschaffenheit, der Ursprung, die Menge und der Wert der umzuwandelnden Waren, sowie gegebenenfalls deren Zustand;

— die Art der vorgesehenen Umwandlungsvorgänge, sowie der anzuwendende Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Art seiner Festsetzung;

— die tarifliche Beschaffenheit der umgewandelten Erzeugnisse;

— die Frist, innerhalb derer die Umwandlung durchgeführt werden muß;

— der Ort, an dem die Waren umgewandelt werden sollen.

Artikel 5

1. Die zuständigen Behörden bewilligen nach Maßgabe dieser Verordnung die Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung, die in der Liste im Anhang I aufgeführt sind, in Erzeugnisse, die ebenfalls in dieser Liste aufgeführt sind.

2. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Liste erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Wa 15/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

3. In dringenden Fällen kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus vorläufige, zeitlich begrenzte Maßnahmen treffen und dabei gegebenenfalls von Absatz 1 abweichen. Diese Maßnahmen gelten sofort.

Sie werden den Mitgliedstaaten alsbald mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von drei Werktagen, gerechnet vom Tag der Mitteilung an, kann jeder Mitgliedstaat die von der Kommission getroffenen Maßnahmen vor den Rat bringen.

Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Maßnahme treffen.

Artikel 6

1. Die zuständigen Behörden können das Verfahren bewilligen:

a) wenn die Waren eingeführt werden

- zur Umwandlung in Abfälle oder zur Zerstörung,
- zur Denaturierung,
- zur Wiedergewinnung von Teilen oder Bestandteilen der Waren,
- zur Aussonderung oder Entfernung von beschädigten Teilen, mit oder ohne Zerstörung dieser Teile,
- zur Behebung der Schäden und deren Ursachen, die an den Waren entstanden sind;

b) oder wenn dieselben Behandlungen an Waren vorgenommen werden sollen, die infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt während der Beförderung vom Versandort bis zu ihrem Bestimmungsort in der Gemeinschaft beschädigt worden sind, auch wenn sie zwischenzeitlich eingelagert oder vorübergehend niedergelegt worden sind.

2. In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a wird das Verfahren nicht bewilligt, wenn durch die Bewilligung wesentliche Interessen gemeinschaftlicher Hersteller ernstlich gefährdet werden.

Artikel 7

Unbeschadet der einzelstaatlichen Vorschriften über den Verzicht auf die Waren, können die zuständigen Behörden auf Antrag des Einführers die Zerstörung von Waren zulassen, die

- in Postsendungen eingehen (auch in Paketen),
- im Gepäck von Reisenden enthalten sind oder von diesen mitgeführt werden.

Artikel 8

1. Die Abfertigung von Waren zur Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung hängt davon ab, daß die zuständigen Behörden für die Anmeldung einen Vordruck annehmen, dessen Muster und Verwendung nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

Bis zum Erlaß dieser Vorschriften wenden die Mitgliedstaaten ihre einzelstaatlichen Bestimmungen an.

2. Die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gilt als beendet, wenn die umgewandelten Erzeugnisse entsprechend der Bewilligung in den freien Verkehr übergeführt oder die eingeführten Waren zerstört worden sind.

3. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die zuständigen Behörden das Verfahren jedoch auch als beendet ansehen, wenn die umgewandelten Erzeugnisse ausgeführt oder eingelagert werden, oder wenn auf die bewilligte Umwandlung verzichtet wird.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden können zulassen, daß der Inhaber der Bewilligung die Behandlungen nach den Artikeln 5 und 6 durch einen Dritten für seine Rechnung durchführen läßt.

Artikel 10

1. Werden die umgewandelten Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt, so werden die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen erhoben, die auf sie anwendbar sind, wobei von den Sätzen und Beträgen auszugehen ist, die an dem Tag gelten, an dem die zuständigen Behörden die Anmeldung für die Überführung in den freien Verkehr annehmen, sowie von dem Wert und den übrigen Bemessungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt worden sind.

Für Abfälle, die bei der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung entstanden sind, werden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben, wenn die Abfälle unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden.

2. Der Wert nach Absatz 1 ist der Zollwert, der festzusetzen wäre, wenn die umgewandelten Erzeugnisse zum in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt und unter den gleichen Bedingungen, wie die zur Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung abgefertigten Waren, eingeführt würden.

3. Wird nach Artikel 8 Absatz 3 auf das Verfahren verzichtet, so werden die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen angewendet, die für die eingeführten Waren im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Überführung in den freien Verkehr gelten.

Artikel 11

Kann der Inhaber der Bewilligung bei einer Prüfung oder nach Ablauf der Frist, die in der Bewilligung für die Umwandlung festgelegt ist, den zuständigen Behörden die Waren nicht vorführt, die sich noch als nicht umgewandelte Waren, als Zwischenerzeugnisse oder als umgewandelte Waren in dem Verfahren befinden müßten, so werden für die fehlenden Waren die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach dem Satz oder Betrag erhoben, der für diese Waren im Zeitpunkt der Abfertigung zu dem Verfahren anwendbar ist, und auf der Grundlage des Zollwertes und der anderen Bemessungsgrundlagen, die in diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt worden sind.

Der so ermittelte Betrag darf nicht niedriger sein, als der höchste der Beträge, die auf die fehlenden Waren in dem Zeitraum anwendbar sind, der zwischen der Abfertigung der Waren zu diesem Verfahren und der Feststellung des Fehlens der Waren liegt.

Artikel 12

Die zuständigen Behörden können eine Sicherheit verlangen, deren Art und Höhe sie bestimmen.

Der Inhaber der Bewilligung hat alle von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

Artikel 13

Der Ausschuß „Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung", eingesetzt durch die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 [1]) kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 14

Die zur Durchführung der Artikel 2 bis 4 und 6 bis 12 erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr erlassen.

Artikel 15

Das durch diese Verordnung eingeführte Zollverfahren zur Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung tritt an die Stelle nationaler Zollverfahren, die gleiche oder ähnliche Auswirkungen haben und bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

Anhang I

Liste nach Artikel 5 dieser Verordnung

Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt ist.		Erzeugnisse, die bei der Unwandlung unter zollamtlicher Überwachung entstanden sind.
Tabak roh oder unverarbeitet	umgewandelt in	entrippten Tabak
Waren und Erzeugnisse aller Art	umgewandelt in	Einzelmuster oder Muster-Kollektionen

Begründung

1. Bei der Abgabenerhebung für Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt werden, hat die Erfahrung in der Gemeinschaft gezeigt, daß der Aufbau des Gemeinsamen Zolltarifs und der Abschöpfungen nach verschiedenen Agrarverordnungen, sowie die Besteuerungsregeln für die Ermittlung der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen gewährleisten, daß der zu erhebende Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen den mit dem tariflichen Schutz oder mit der Agrarpolitik verfolgten Zielen völlig entspricht.

   Es können jedoch Fälle auftreten, in denen die strengen Besteuerungsregeln für die Waren, so wie sie eingeführt werden, zu einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Zahlung führen oder führen könnten, mit der Folge, daß bestimmte wirtschaftliche Kapazitäten aus der Gemeinschaft in dritte Länder verlagert werden.

   Das ist insbesondere der Fall, wenn:

   a) die Besteuerung der Waren nach Art oder tariflicher Beschaffenheit im Zeitpunkt der Einfuhr einen höheren Betrag ergibt, als für die gleichen Waren auf einer wirtschaftlich höheren Entwicklungsstufe;

   b) Zustand oder Aussehen der Waren nicht so sind, wie sie normalerweise bei der Einfuhr sind oder sein sollten.

2. Die Situation zu 1. Buchstabe a (siehe Artikel 5) ergibt sich im allgemeinen,

   — wenn der Zollsatz für die eingeführten Waren höher ist als für Waren einer höheren Bearbeitungs- oder Verarbeitungsstufe;

   — wenn ein spezifischer Zollsatz nicht im umgekehrten Verhältnis zur Verminderung der Menge einer Ware zunimmt, die durch eine Be- oder Verarbeitung dieser Ware entstanden ist;

   — wenn der Betrag, berechnet nach der Formel (Satz x Wert) für die eingeführte Ware höher ist als der Betrag, berechnet nach der gleichen Formel, für Waren einer höheren Be- oder Verarbeitungsstufe.

3. Unter die Gruppe zu 1. Buchstabe b (siehe Artikel 6) fallen vor allem Waren, die beschädigt, gebraucht und veraltet zur Aufbereitung, Denaturierung, Zerstörung usw. eingeführt werden (Artikel 6 Absatz 1).

   Zu dieser Gruppe gehören auch Waren, die in einwandfreiem Zustand eingeführt werden sollten, aber auf dem Transport zum Bestimmungsort in der Gemeinschaft infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt beschädigt worden sind.

4. Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich aus den strengen Besteuerungsregeln für die beiden oben erwähnten Gruppen von Waren ergeben und die die Zollstellen zwingen würden, die tarifliche Beschaffenheit, den Zustand oder die Art dieser Waren bei ihrer Einfuhr zugrunde zu legen, sieht diese Regelung vor, die Art oder gegebenenfalls den Zustand der eingeführten Waren vor ihrer Überführung in den freien Verkehr unter zollamtlicher Überwachung zu verändern.

   Für die so erhaltenen Waren werden die auf sie anwendbaren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen erhoben.

5. Diese Frage ist in Deutschland durch zusammenhängende und systematische Vorschriften geregelt, wo das Verfahren zur Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung für einige Waren angewendet wird. Es handelt sich um den Umwandlungsverkehr.

   In den anderen Mitgliedstaaten ist die im vorhergehenden Absatz beschriebene Situation unzusammenhängend und unterschiedlich geregelt. In den Niederlanden werden nach der Umwandlung eines bestimmten Erzeugnisses die Zölle erstattet, während in Italien die Denaturierung von Waren zu genau festgelegten Zwecken bewilligt wird. Es gibt auch Regelungen innerhalb bestehender Zollverfahren: in einigen Fällen gelten die Vorschriften über übliche Behandlungen in Zollagern (Frankreich), während ein anderer Mitgliedstaat (Belgien) eine erschöpfende Liste der Waren aufgestellt hat, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt werden kann.

6. Diese Unterschiedlichkeit ist mit den Forderungen der Zollunion nicht vereinbar; diese bezieht die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs mit ein, die so einheitlich wie möglich sein muß. Diese Einheitlichkeit ist insbesondere für den Zeitpunkt und die Bedingungen der Übernahme der eingeführten Waren erforderlich. Daraus folgt, daß das Verfahren zur Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung dringend in gemeinschaftlichen Bestimmungen geregelt werden muß. Juristische Grundlage dieser Bestimmungen kann jedoch nicht Artikel 28 des Vertrages sein, da dieser nur die Änderung oder Aussetzung von

Zollsätzen betrifft; es bleibt daher nur festzustellen, daß die besonderen Vorschriften des Vertrages die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigen, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen und daß es erforderlich erschien, diese Verordnung auf Artikel 235 des Vertrages zu stützen.

7. Unter Berücksichtigung der vorstehenden verschiedenen Erwägungen wurden die folgenden Regeln aufgestellt:

Zu Artikel 1

Dieser Artikel enthält die Definition des Verfahrens.

Das Verfahren unterscheidet sich vom aktiven Veredelungsverkehr (Richtlinie des Rates vom 4. März 1969) durch die Bestimmung der Waren oder Erzeugnisse, die bei der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung entstanden sind. Abgesehen von einigen besonderen Fällen (Artikel 8), sind die Waren oder Erzeugnisse für den freien Verkehr in der Gemeinschaft bestimmt. Die in einem Veredelungsverkehr entstandenen Erzeugnisse sind grundsätzlich auszuführen.

Zu Artikel 2

Das Verfahren gilt grundsätzlich für alle Waren, die unter die Vorschriften dieser Verordnung fallen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Artikel 5, 6 und 7.

Selbstverständlich sind Verbote und Beschränkungen bei der Einfuhr wie Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit wie üblich zu beachten.

Zu Artikel 3

Da dem Verfahren gewisse Schutzfunktionen zugrunde liegen müssen, wird es nur natürlichen oder juristischen Personen zugestanden, die in der Gemeinschaft ansässig sind – außer für die Fälle des Artikels 7 – und zwar durch allgemeine oder besondere Bewilligung durch die zuständigen Behörden.

Andererseits muß klargestellt werden, daß nur die eingeführten Waren in den entstandenen Erzeugnissen wiederzufinden sein dürfen, ohne daß jedoch die Beschaffenheit wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann. Durch diese Vorschrift soll ein System der Ersatzgutgestellung ausgeschlossen werden, wie es in Artikel 24 der Richtlinie des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehen ist.

Zu Artikel 4

Die Bewilligung muß alle Elemente enthalten, die eine zollamtliche Überwachung ermöglichen und die Beziehung zwischen den umgewandelten Erzeugnissen und den eingeführten Waren herstellen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 betrifft die vorgenannten unter 2. aufgeführten Fälle. Es erschien erforderlich, die umzuwandelnden Waren und auch die umgewandelten Erzeugnisse ausdrücklich aufzuzählen. Deshalb ist als Anhang eine Liste aufgestellt worden; sie kann durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ergänzt oder geändert werden. Für dringende Fälle kann die Kommission vorläufige Maßnahmen treffen.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel betrifft zunächst in Absatz 1 a Waren, die beschädigt, gebraucht oder veraltet zur Umwandlung in niedriger besteuerte Erzeugnisse eingeführt werden. Dabei muß jedoch vorgesehen werden, daß wesentliche Interessen der Wirtschaft in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.

Die Umwandlungsvorgänge sind erschöpfend aufgezählt.

Absatz 1 b erweitert den Anwendungsbereich des Absatzes 1 a auf Waren, die normal in die Gemeinschaft eingeführt werden sollten, aber auf dem Transport zum Bestimmungsort in der Gemeinschaft infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt beschädigt worden sind.

Zu Artikel 7

Artikel 7 hat im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens nur Ausnahme- und Nebenbedeutung. Letztlich paßt diese Vorschrift jedoch am besten in den Zusammenhang dieser Verordnung. Artikel 7 sieht ein vereinfachtes Verfahren für Postsendungen und für Waren vor, die Reisende einführen.

Neben dem Verzicht ist nur die Zerstörung zugelassen.

Zu Artikel 8

Für die Abfertigung der eingeführten Waren zu dem Verfahren müssen einheitliche Verwaltungsmaßnahmen geschaffen werden. Diese Maßnahmen werden als Durchführungsvorschriften nach den Artikeln 13 und 14 erlassen werden. Bis dahin müssen jedoch die einzelstaatlichen Behörden weiterhin ihre nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet anwenden können.

Normalerweise wird das Verfahren durch Überführung der umgewandelten Erzeugnisse in den freien Verkehr oder durch Zerstörung der eingeführten Waren beendet. Der Inhaber des Verfahrens kann auch auf die bewilligte Umwandlung verzichten, wenn die zuständigen Behörden es bewilligen. Das gleiche gilt, wenn er die umgewandelten Erzeugnisse ausführen oder einlagern will.

Zu Artikel 9

Der Umwandler kann sich für die Ausführung der Umwandlungsarbeit im Sinne von Artikel 6 und 7 vertreten lassen.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel enthält unausgesprochen die Vermutung, daß die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung einer Umwandlung außerhalb der Gemeinschaft gleichgestellt wird, so daß die Überführung der umgewandelten Erzeugnisse in den freien Verkehr als unmittelbare Einfuhr angesehen werden kann. Das ermöglicht, den Zeitpunkt und die anderen Besteuerungsgrundlagen zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der tatsächlichen Überführung der umgewandelten Erzeugnisse in den freien Verkehr festgestellt oder anerkannt worden sind.

Zur Ermittlung des zutreffenden Zollwertes gilt die Zollwert-Verordnung.

Der bestimmungsgemäße Verzicht auf das Verfahren hat die Überführung der eingeführten Waren in den freien Verkehr zur Folge, wobei die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, die am Tag dieser Überführung in den freien Verkehr auf sie anwendbar sind, erhoben werden.

Zu Artikel 11

Kann der Umwandler bei einer Prüfung oder nach Ablauf der Frist für die Umwandlung alle oder einen Teil der Waren, die sich noch in dem Verfahren befinden müßten, nicht vorführen, so werden die auf die fehlenden Waren anwendbaren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen erhoben. Dabei ist der Betrag zu erheben, der zu ermitteln wäre, wenn die eingeführten Waren im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zur Umwandlung in den freien Verkehr übergeführt worden wären, wobei als Besonderheit zu berücksichtigen ist, daß dieser Betrag nicht niedriger sein darf, als der höchste Betrag, der zwischen dem Tag der Abfertigung zum Verfahren und dem Zeitpunkt, an dem das Fehlen festgestellt wird, zu erheben wäre.

Zu Artikel 12

Es ist den einzelstaatlichen Verwaltungen überlassen, die Sicherheit und die dazu erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Zu den Artikeln 13 und 14

Wie in den Richtlinien aktiver und passiver Veredelungsverkehr kann der Ausschuß „Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung" alle die Anwendungen dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen und seine Stellungnahme zu den Durchführungsvorschriften abgeben, die nach dem „Ausschußverfahren" erlassen werden.

Zu Artikel 15

Artikel 15 weist auf den Ausschließlichkeitscharakter der vorgesehenen Regelung hin.